

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags

Gemäß § 2 Abs. 3 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006, BGBl. I S. 2477) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Pflichten beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer, bzw. Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

dem Anschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen dem Anschlussnutzer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zustimmungserklärung des
Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten
zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags



und dem Netzbetreiber

Energieversorgung Klettgau Rheintal GmbH & Co.KG
Industriestraße 19
79771 Klettgau

für die Anschlussstelle

Straße, Hausnummer

— _____
PLZ, Ort

ggf. Flurstücknummer, Gemarkung

ZU.

— _____
Ort, Datum

Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter